



**Ordnung der
Bamberger Graduiertenschule für Orient-Studien/
Bamberg Graduate School of Near and Middle Eastern Studies
(BaGOS)
Vom 20. September 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-57.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin .	5
§ 7 Vertretung der Promovierenden	6
§ 8 Qualifizierungskonzept	6
§ 9 Aufnahme von Promovierenden in die Graduiertenschule.....	6
§ 10 Betreuung	7
§ 11 Promotion	7
§ 12 Evaluierung.....	7
§ 13 In-Kraft-Treten.....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberger Graduiertenschule für Orient-Studien/Bamberg Graduate School of Near and Middle Eastern Studies (BaGOS)“.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Bamberger Graduiertenschule für Orient-Studien/Bamberg Graduate School of Near and Middle Eastern Studies (BaGOS) ist es, den Promovierenden über ein strukturiertes und forschungsintensives Programm optimale Rahmenbedingungen für einen effizienten Promotionsprozess und zügigen Promotionsabschluss zu bieten.
- (2) ¹Die Graduiertenschule trägt zur Sicherung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, u.a. durch die Weiterentwicklung bereits vorhandener Betreuungskonzepte, die Strukturierung des Promotionsstudiums und die Vernetzung der Doktoranden bzw. Doktorandinnen untereinander und im jeweiligen internationalen fachlichen Forschungs-Netzwerk. ²Gefördert werden sollen die den Standards guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtete wissenschaftliche Selbständigkeit und die Fähigkeit zum diskursiven Austausch innerhalb des im Institut für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients, Islamwissenschaft und Judaistik vertretenen Fächerspektrums.
- (3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduiertenschule mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (4) Die Graduiertenschule unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (5) Die Graduiertenschule fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG.

§ 3 Organe

Die Organe der Graduiertenschule sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Sprecher oder die Sprecherin,
- c) die Vertretung der Promovierenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Auf Antrag kann jeder bzw. jede

- a) betreuendes Mitglied werden, der bzw. die als Hochschullehrer bzw. als Hochschullehrerin bzw. als Privatdozent bzw. Privatdozentin im Fächerspektrum der Graduiertenschule zur Betreuung und Begutachtung von Promotionen befugt ist; dies gilt auch für promotionsberechtigte Kollegen und Kolleginnen im Ruhestand; die Mitgliedschaft hat die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Voraussetzung.
- b) betreutes, d. h. promovierendes Mitglied werden, der bzw. die im Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule die nach der geltenden Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) erfüllt und für dessen bzw. deren Promotionsprojekt sich ein betreuendes Mitglied der Graduiertenschule schriftlich gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin bereit erklärt, die Erstbetreuung zu übernehmen.
- c) Auf Vorschlag promotionsberechtigter Mitglieder können auch promovierte, aber noch nicht promotionsberechtigte Mitarbeiter des Instituts als assoziierte Mitglieder in die Graduiertenschule aufgenommen werden.

(2) Die Gründungsmitglieder laut Einrichtungsantrag sind Mitglieder kraft Amtes.

(3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;
- b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses);
- c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigem Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung;
- d) bei promovierenden Mitgliedern mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer bzw. Betreuerinnen und den Sprecher bzw. die Sprecherin festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint; die Mitgliedschaft des bzw. der Promovierenden soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Sie ist vom Sprecher bzw. der Sprecherin mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.

- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder sowie zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
- a) die Entwicklung und Koordinierung des wissenschaftlichen Programms, Qualifikationskonzeptes und Curriculums;
 - b) die strategische Ausgestaltung und Strukturplanung der Graduiertenschule;
 - c) die Qualitätssicherung der Betreuung der Promovierenden an der Graduiertenschule;
 - d) die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin;
 - e) die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduiertenschule auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs;
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme neuer betreuender Mitglieder;
 - g) die Anregung zur Auflösung der Graduiertenschule;
 - h) die Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin sowie dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
 - i) Empfehlungen zu Änderungen dieser Ordnung.
- (4) Sie kann Aufgaben an den Sprecher bzw. die Sprecherin delegieren.

§ 6 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin

- (1) ¹Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. ²Er oder sie
- a) berichtet der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduiertenschule;
 - b) berichtet der Mitgliederversammlung über seine bzw. ihre Tätigkeit;
 - c) beruft als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
 - d) vertritt die Graduiertenschule gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
 - e) informiert die Mitglieder in gebotenem Maße.
- (2) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
- a) unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner bzw. ihrer Aufgaben;
 - b) vertritt den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.
- (3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristeten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der Graduiertenschule sind, gewählt und von

der Universitätsleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Vertretung der Promovierenden

- (1) ¹Die Promovierenden der Graduiertenschule wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die ihre Interessen gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin in der Mitgliederversammlung vertreten; Wiederwahl ist möglich. ²Sie nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Vertretung der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden beachtet werden und sie in die Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

§ 8 Qualifizierungskonzept

- (1) Die Graduiertenschule bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das von der Mitgliederversammlung entwickelt und koordiniert wird.
- (2) Das Programm soll den folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - a) Es soll den Promovierenden fachliche und methodische Unterstützung bei der Durchführung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
 - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen und zur aktiven Teilnahme am aktuellen wissenschaftlichen Diskurs geben.
 - c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb bzw. zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

§ 9 Aufnahme von Promovierenden in die Graduiertenschule

- (1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule sind an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin in Absprache mit dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin.
- (3) Die Aufnahme in die Graduiertenschule setzt voraus, dass
 - a) die nach der jeweils geltenden Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) und
 - b) sich ein Mitglied der Graduiertenschule schriftlich gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.

- (4) Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt thematisch und methodisch der wissenschaftlichen Ausrichtung der Graduiertenschule angemessen ist.
- (5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für den Forschungsbereich der Graduiertenschule einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduiertenschule bereit erklärt hat, die Erstbetreuung zu übernehmen. ²Über entsprechende Anträge entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin. ³Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduiertenschule.

§ 10 Betreuung

- (1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin trägt dafür Sorge, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.
- (2) Rechte und Pflichten des bzw. der Betreuenden und des bzw. der Betreuten regelt eine individuelle, schriftliche Betreuungsvereinbarung in Übereinstimmung mit der gültigen Promotionsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften.
- (3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem bzw. der Promovierenden ist dem Sprecher bzw. der Sprecherin schriftlich zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 11 Promotion

Soweit die aktuelle Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§ 12 Evaluierung

- (1) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluierung der Graduiertenschule durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.
- (2) Gegenstand der Evaluierung sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012.

Bamberg, 20. September 2012

I. V.

gez.

Prof. Dr. G. Wirtz

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2012.